

Satzung

Förderverein für Knochenmarkspenden der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel:

Die Diagnose "Leukämie" oder "Blutkrebs" bedeutete bis Mitte des 20. Jahrhunderts den sicheren alsbaldigen Tod. Ersten Behandlungsversuchen mit Zellgiften und Bestrahlung folgten in den 50er und 60er Jahren erste einzelne Erfolge durch Transplantation von Knochenmark-Blutstammzellen bei eineiigen Zwillingen. Mit Entdeckung der ersten "HLA"-Gewebegruppen in dieser Zeit konnten in den 70er und 80er Jahren Geschwister als "HLA-identisch" definiert (Chance: 25%) und erfolgreich als Familienspender eingesetzt werden.

Viele Patienten haben jedoch keinen passenden Familienspender. Einen passenden nichtverwandten "Fremdspender" zu finden war aussichtslos, bis 1991/1992 an 52 verschiedenen Orten in Deutschland Dateien zur Sammlung der HLA-Daten von freiwilligen "Lebensspendern" zu entstehen begannen. Heute kann schon für über 80% der Patienten ohne Familienspender ein passender "Fremdspender" gefunden werden. Unser großes Ziel ist, für jeden Patienten in kurzer Zeit den passenden "Lebensspender" bereitzustellen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

"Hoffnung"

Untertitel:

„Förderverein für Knochenmarkspenden der Universitätsmedizin Göttingen“

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

"Hoffnung e.V."

„Förderverein für Knochenmarkspenden der Universitätsmedizin Göttingen“

(2) Sitz des Vereins ist Göttingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die

- ideelle

- tätige

- finanzielle Förderung der "KMSG Knochenmark- und Stammzellspenderdatei Göttingen" in der Universitätsmedizin Göttingen, um noch mehr Patienten eine Chance auf ein zweites Leben zu ermöglichen.

(2) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Förderung der Idee der freiwilligen Blutstammzellen-Spende.

- Aktivierung und Unterstützung von Typisierungsaktionen zur Rekrutierung von geeigneten Spendern.

- Informationen über die Leukämieerkrankung.

- Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele des Vereins
- Einwerbung von Fördergeldern und sonstiger materieller Unterstützung
- Kontaktpflege zu Bildungseinrichtungen
- Abwicklung und Unterstützung von Typisierungsaktionen.

(3) Der Verein verfolgt auch das Ziel, die Interessen von betroffenen Patienten, die einen Lebensspender suchen, deren Angehörigen und der interessierten Allgemeinheit zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrages werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein über die einfache Mitgliedschaft hinaus persönlich mitarbeitenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins im Rahmen seiner Vorhaben und Projekte betätigen, jedoch den Zweck des Vereins durch einfache Mitgliedschaft fördern und unterstützen.
- (5) In ihren Rechten und Pflichten sind aktive und fördernde Mitglieder gleichgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaften beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied.
- (7) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes oder
- durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist oder
- durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden kann und
- durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Es bleibt ihnen selbst überlassen, sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen.

- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- (9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - zwei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Für Sonderaktionen kann ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Mitglied der jeweiligen Aktion ein oder mehrere Aktions-Sonderkonten für einen begrenzten Zeitraum eröffnen. Darüber ist in der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes zu berichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (7) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (10) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (11) Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (12) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§10 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer ebenfalls 2-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes notwendig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§11 Kassenprüfung

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck, fällt das Vermögen des Vereins an die

SKD Stiftung Knochenmark- und Stammzellspende Deutschland
Dambacher Weg 5, 55765 Birkenfeld www.knochenmarkspende-deutschland.de

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für den Ausbau und Erhalt regionaler Knochenmark- und Stammzellspenderdateien.

§13 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Göttingen

Geänderte Satzung (zweite Änderung),
beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2016 im Hotel „Freizeit In“ in
Göttingen.